

*Der Verwalter Anton Bauer aus Vaduz berichtet Joseph Wenzel von Liechtenstein über einen Zehntstreit mit dem Pfarrer von Schaan. Ausf. Schloss Vaduz, 1744 Februar 10, AT-HAL, H 2639, unfol.*

[7] Durchleuchtigster herzog, gnädigster reichsfürst und herr, herr!<sup>1</sup>

Euer hochfürstlich durchleucht werden aus beygehender facti specie und den darzu gehörigen riß gnädigst zu ersehen geruhen, was in anno 1732 vor eine herrschafftliche wismad unweith Schan<sup>2</sup> umbgerissen und zu einem ackherveld hat gemacht werden wollen, weillen dise wisen anvor schlechten nuzen getragen, 2 jahr ist es mit veesen angebauth und ein solcher nuzen davon gezogen, dass mann daraufhin, da es von der widmännischen commission dem Joseph Risch in der Gamandra<sup>3</sup> mit anderen güetheren verlassen worden, einen jährlichen züns davon auf 50 fl.<sup>4</sup> angeschlagen, wie dann er, Risch, bey der lezt hiergewesenen hochfürstlich von velzerischen<sup>5</sup> commission vor die lezte 2 jahr, als 1738 et 1739 da er es noch in bestandt gehabt und auf befehl der vorigen beambten nit mehr hat anbauen dārffen, einen abtrag und nachlass pr 100 fl. unterthänigst einkommen, wo es nunmehr kaum 10 fl. ertraget. Es hat aber hiervon der domcapitel churische pfarrer zu Schan den zehend gleichwie von einem proprio novali angesprochen, [2] von seithen der landtsfürstlichen verwaltung und den liechtensteinischen beneficio aber ist mann der mainung gewesen, das inter novalia eine [...]metion zu machen und dises wisenguth keineswegs proprie ein novale oder neugereuth genennt werden köne, mithin sothaner zehend hiervon in den universal zehend undisputirlich gehöre. Gleichwohlen hat gedachter pfarrer den zehenden via facti sui weggenohmen und der sach zu Chur<sup>6</sup> anhängig gemacht, wo inzwischen die gerische<sup>7</sup> commission hier einige tross und anfänglich sich gestellet hat. Da solche auch gefunden, das dises umbgerissene wisenguth pro vero novali nicht zu halten, als wollte selbe dem pfarrer ohne weithers nidere früchten hinwegnehmen lassen, gleichwie aber bey diser commission durchaus nur ein simuliertes weesen. Also ist dises wismad nicht nur von solcher zeit hero ungebauth gebliben, sondern es haben die vorige beambte von dem von mir in sequestro genohmenen zehenden gedachter pfarrer zu Schan die duas tertias ohne hochfürstliche befehl und ohne revers de non præjudicando (so von der hochfürstlichen buchhalterey an verlanget wird) hinaus gegeben, hat wie die sach geloffen, wird ob angezogene facti species auch was hierinn in annis 1735 et 1736 [3] gehandelt worden, die unterthänigst erlassene bericht des mehreren geben. Ich bin ein vor allemahl der mainung, das unter denen novalibus mir distinction zu machen, und ein neugereuth eine solche er den quæ semper fuit in culta, welche mainung euer hochfürstlich durchlaucht vermög hochfürstlich resolution de 28. Januarii 1735 gnädigst approbiert, und das benzische<sup>8</sup> consult gänzlich verworffen haben. Zweiffle dahero nit in sofern euer hochfürstlichen durchlaucht dise facti speciem auf eine universität geben sollten, dieselbe meiner mainung umbso mehrers conform seyn werde. Als dem menschlichen vernunft nach zwischen einem cult wirt und incultivirten grundt eine distinction seyn muß, welcher mainung der berühmte D. Schmalzgruber in seinen Consiliis pag. 64 n. ) auch ist, alwo er sagt etc, nocti, prata in agrum conversa non sunt

---

<sup>1</sup> Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

<sup>2</sup> Schaan, Gem. (FL).

<sup>3</sup> Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, *Gamanderhof*; in: HLFL 1, S. 263.

<sup>4</sup> Gulden (Florin).

<sup>5</sup> Johann Franz Carl von Velsern, fürstlicher Kommissär um 1740. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* (JBL) 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

<sup>6</sup> Chur, Bistum und Stadt, Graubünden (CH).

<sup>7</sup> Franz Joseph von Gerer war um 1737 fürstlicher Kommissär. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: JBL, S. 52.

<sup>8</sup> Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, *Johann Christoph von*; in: HLFL 1, S. 88–89.

novalia, vill mehr unter rechte baugüther gezehlet werden etc. Wie solches der kluge beambte Philoparch part 1 tit. 32 § 11 noch- [4] mehrers bestätigt, alwo er anführet etc.

Item von denen wismädern und anderen fundis, so auf andere, obschon nit veldarth genutzt und aber zu veld gemacht und mit getreydt angesähet werden, keinsweegs neugereuth benambset werden können etc.

Die ursachen seynd, das ich solches in motum bringe

1<sup>mo</sup> der eyfer vor das herrschafftliche interesse, da auf disem wisenguth, wann solches angebauht wird, mehr dann ein vierfaches nuzen gezogen werden kan. Da 2<sup>do</sup> mann gedulten soll, von einem pfarrer gegen dem landtsherrn gewalth auszuüben und die fruchten gnädigster landtsherrschafft via facti hinweg zu nehmen, und zu verhindern, dass 3<sup>tio</sup> dises guth nit mehr sollte angebauht werden därfen, es werde dann der zehend in den neugereuth zehend geraicht, dass mann 4<sup>to</sup> auf den churisch einseitigen sentenz eine attention machen soll, wo doch ex parte der landtsfürstlichen verwaltung niemanden darbey gewesen [5] mich kein constabus Imperii des anderm richter sein kan. Insonderheit aber, dass 5<sup>to</sup> die hochfürstliche buchhalterey in denen gasserischen super mängl § 63 auch dises auführet etc. Jeziger Oberambts<sup>9</sup> verwalther wird die bekannte riedäckher nicht oed ligen, sondern solche pflegen, mithin dem Schaner herrn pfarrer nur die ordinari, den  $\frac{2}{3}$  zehend aber in so lang nicht, bis selber die dissfällige gebühr authentisch darthue, passiren lassen.

Bey disen obwaltenden umständten finde auch nit, dass mann zu schmählerung des herrschafftlichen interesse nur der landtsfürstlichen autorität nach geben solle und glaube, dass, soferne gedachter pfarrer den ernst sehen sollte, bald andere seithen aufziehen därfte, wenigst wolte ich bey einem von ihme mehrmahlen anlegenden gewalth bald mit ihme fertig werden.

Ich separire meine mainung von des landtschreibers, weillen er als ein von damahligen Oberambt gewesenem membrum zu seiner defension einer andere opinion [6] sey will, zu bewundern ist sich allerdings, dass sie alle 3 haben juristen sey wollen, und gleichwohlen gnädigster herrschafft inso kurzer zeit, so unverantwortlichen præjudicia zugezogen haben. Der landtkündig übel geführten würtschafft und gefundenen villen malversationen, auch was sonsten verwahrloset und zu unersezlichen schaden des herrschafftlichen pupillar interesse, wie ich bey einschickhung der gasserischen mängl specificce unterthänigst angezaigt, gehtan haben, nicht zu gedenckhen.

Nun obzwar die hochfürstliche buchhalterey, wie ich oben unterthänigst angeführt, an mich allschon den befehl erlassen, dass ich disen riedackher widerumben anbauen solle. So habe aber gleichwohlen von euer hochfürstlich durchleucht die gnädigste resolution hieryber in unterthänigkeit erwarthen und zu hochfürstlichen hulden in gnaden in submissen respect mich gehorsambst empfehlen wollen.

Euer hochfürstlichen durchleucht

Schloss Hohenliechtenstein<sup>10</sup>, den 10. Februarii 1744.

Unterthänigst, treu, gehorsambster

Anton Bauer<sup>11</sup> manu propria

[7] [Dorsalvermerk]

Präsentato 3. Martii 1744.

---

<sup>9</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLF 2, S. 661–662.

<sup>10</sup> Schloss Vaduz.

<sup>11</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.